

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Staatliche Technische Überwachung  
Hessen

Rüdesheimer Straße 119

64285 Darmstadt

Unser Zeichen: **Az.III 33.1 66 I 26 02 15**  
Ihr Zeichen: xxx  
Ihre Nachricht vom: 30.5.2007  
Ihr Ansprechpartner: Herr Fleischhauer  
Zimmernummer: 1205  
Telefon/ Fax: 06151 125847/3713  
E-Mail: [f.fleischhauer@rpd.hessen.de](mailto:f.fleischhauer@rpd.hessen.de)  
Datum: 9. Oktober 2009

**Aufsicht über die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr**  
**Hier: Abnahme von Nachrüstgasanlagen im Verfahren nach § 21 StVZO**

**Anlage: Schreiben an Herrn Decker vom TÜV Saar**

Sehr geehrter Herr Biemer,  
mir liegt eine Beschwerde eines Verbandes über die Abnahmepraxis bei Nachrüstanlagen durch die technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr vor.  
Der Beschwerdeführer bemängelt, dass entgegen der Vorgaben die der Verordnungsgeber in seinen Erläuterungen zur 42. Änderungsverordnung § 41a gegeben hat, Nachrüstgasanlagen noch immer im Regelfall über das Verfahren nach § 21 StVZO abgenommen werden. Im Verkehrsblatt Heft 8 aus 2007, S.206 heißt es dazu ganz klar:

„Mit der Änderung des §41a StVZO hat der Verordnungsgeber beabsichtigt, dass Gas-Nachrüstsyste me zukünftig mit Genehmigungen nach internationalem Recht in den Verkehr gebracht werden. Nur für Sonder- und Ausnahmefälle sollen Fahrzeuge nach nationalem Recht eine Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge (§ 21 StVZO) erhalten.“

Auch bei der TP in Hessen werden nach meinem Eindruck noch immer beachtliche Stückzahlen von Fahrzeugen mit Nachrüstgasanlagen versehen und nach § 21 StVZO abgenommen, insbesondere auch Fahrzeuge aus großen Serien, bei denen wohl kaum ein Ausnahmefall im Sinne des Verordnungsgebers vorliegen dürfte. Im Übrigen bedürften Fahrzeuge, die im Ausnahmefall nach § 21 StVZO behandelt werden nach meiner Rechtsauffassung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO von § 41a StVZO. Außerdem weise ich darauf hin, dass in den grundsätzlich möglichen Ausnahmefällen die Anforderungen der ECE 115 vollständig zu erfüllen sind, insbesondere auch hinsichtlich des Vorhandenseins von Handbüchern in der Landessprache des Einbaulandes.

Ein weiterer Problembereich sind Fahrzeuge, die eine Abgasnorm erfüllen, bei der OBD-Systeme vorgeschrieben sind (ab EURO 3). Alle mir bekannten Abgasgutachten für Nachrüstsyste me für diese Fahrzeuge weisen die Nr. 6.1.4.4.2.3 der ECE-Regelung 115 nicht nach, sondern nur die nationale Alternativprüfung die im o.g. Verkehrsblatt auf Seite 207 beschrieben ist. Damit sind, was mir auf Rücksprache der Verordnungsgeber bestätigt hat, die Anfor-

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rpd.hessen.de](http://www.rpd.hessen.de)

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

derungen an OBD-Systeme von Nachrüstgasanlagen nach der ECE 115 eben gerade nicht erfüllt sondern es ist auch für diesen Tatbestand eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO zu fordern.

Beim RP Darmstadt wurde noch nicht ein einziger Antrag auf Ausnahmegenehmigungen von § 401a StVZO gestellt.

Ich bitte um eine Stellungnahme zur derzeitigen Abnahmepraxis und um Beachtung der Vorgaben des Ordnungsgebers hinsichtlich notwendiger Ausnahmen. Mein Schreiben an den TÜV Saar füge ich zu Ihrer Information bei.

Der Sachverhalt wird auch dem HMWVL mit der Bitte zur Kenntnis gebracht, die Problematik mit den anderen Ländern zu thematisieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Andreas Fleischhauer)